
Satzung des Beirates

zur Vorbereitung der 1.100 Jahrfeier

und des Thüringentages in Nordhausen

der Stadt Nordhausen

- Lesefassung -

- Präambel -

§ 1

Zweck und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Beirat zur Vorbereitung der 1.100 Jahrfeier und des Thüringentages“. Er hat die Aufgabe, die Stadtverwaltung und den Stadtrat bei der Planung, Organisation und Durchführung der Feierlichkeiten im gesamten Festjahr 2027 zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat soll eine breite Beteiligung der Stadtgesellschaft sicherstellen und die Entwicklung eines abwechslungsreichen, inklusiven und kulturell wertvollen Festprogramms fördern.
- (3) Die Hauptaufgaben des Beirates sind:
1. Entwicklung und Mitgestaltung des Programms der 1.100-Jahrfeier und des Thüringentages,
 2. Förderung der aktiven Mitwirkung von Vereinen, Institutionen, Unternehmen und der Stadtbevölkerung,
 3. Beratung der Stadtverwaltung in organisatorischen und gestalterischen Fragen,
 4. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und einem positiven Stadtmarketing,
 5. Einbringung von Ideen zur Finanzierung und Akquise von Sponsoren,
 6. Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und überregionalen Akteuren zur Vernetzung der Feierlichkeiten.
- (4) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die aus sach- und fachkundigen Bürgerinnen und

Bürgern, Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen, Institutionen und Unternehmen sowie Expertinnen und Experten aus relevanten Bereichen berufen werden.

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer der Planungs- und Durchführungsphase berufen. Die Amtszeit des Beirates endet nach den Feierlichkeiten bzw. deren abschließende Entlastung durch den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates soll eine möglichst breite fachliche und gesellschaftliche Vertretung gewährleisten.
- (4) Der Beirat kann externe Fachleute beratend hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 3

Arbeitsweise und Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden von der Amtsleitung für Bildung und Kultur der Stadtverwaltung einberufen. Die Einladung sollte, mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich erfolgen. Auf Wunsch einzelner Beiratsmitglieder kann sie jedoch zusätzlich noch per E-Mail versendet werden.
- (3) Der Beirat kann themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die eigenständig Konzepte erarbeiten und Vorschläge ausarbeiten.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Beirat beschließen, externe Gäste oder die Öffentlichkeit einzuladen.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Details zur Organisation der Sitzungen und Entscheidungsprozesse geregelt werden, geben.

§ 4

Beschlussfassung und Entscheidungsfindung

- (1) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter und werden der Verwaltung und dem Stadtrat zur weiteren Bearbeitung übermittelt.
- (3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse enthält. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung unterstützt den Beirat organisatorisch und stellt notwendige Informationen und Ressourcen zur Verfügung.
- (2) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat und dem Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus.
- (3) Der Beirat arbeitet eng mit den zuständigen städtischen Ämtern zusammen, um eine effiziente Planung und Umsetzung der Feierlichkeiten sicherzustellen.

§ 6**Finanzierung und Ressourcen**

- (1) Der Beirat selbst verfügt über kein eigenes Budget, kann jedoch Vorschläge für die Verwendung von Finanzmitteln im Rahmen der Festplanung unterbreiten.
- (2) Die Stadt stellt Mittel für Sitzungen zur Verfügung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen und die Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (3) Der Beirat kann Vorschläge zur Akquise von Sponsoren und Fördermitteln erarbeiten und der Stadtverwaltung zur Umsetzung empfehlen.

§ 7**Auflösung des Beirates**

- (1) Der Beirat wird nach Abschluss des Festjahres zur 1.100-Jahrfeier durch den Stadtrat aufgelöst.
- (2) Der Stadtrat kann den Beirat vorzeitig auflösen, wenn dessen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2025

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

07.05.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.
08/2025 vom 19.05.2025